

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 150 -

---

Nr. 26

Dingolfing, 13. September

2018

---

Medienzentrale Dingolfing-Landau;  
Verleihbedingungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Festlegung eines Sperrbezirks

-----

## Medienzentrale Dingolfing-Landau

Gemäß Artikel 3 des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist die Bereitstellung von Medien, von Soft- und Hardware zum Medieneinsatz im Unterricht Aufgabe des Sachaufwandsträgers. Ein elementarer Baustein um die heranwachsende Generation an die vielfältigen Facetten der digitalisierten Medienlandschaft in der globalisierten Kommunikationsgesellschaft heranzuführen, sind die von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren). Durch die Bereitstellung von didaktisch hochwertigen Medien soll es dem Lehrpersonal ermöglicht werden dem digitalen Bildungsauftrag gerecht zu werden und in einer medienbasierten Gesellschaft die notwendigen Kompetenzen im kritischen, effizienten und verantwortungsbewussten Umgang mit Informationen zu vermitteln.

Hierzu erlässt der Landkreis, gemäß § 3 der Satzung der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau vom 24.01.2007, zuletzt geändert am 15.05.2018, zum Betrieb des Medienzentrums am

Dr.-Schlögl-Platz 1  
09951 Landau a. d. Isar

folgende Verleihbedingungen:

### ALLGEMEINE VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR MEDIEN

1. AV-Medien aus dem Verleiharchiv der Medienzentrale stehen Interessenten aus dem Landkreis zur Verfügung.  
Entleiher aus anderen Landkreisen wenden sich an die entsprechenden Einrichtungen.
2. Der Verleih der AV-Medien erfolgt gebührenfrei an:
  - a. Öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen
  - b. Sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises oder der Gemeinden
  - c. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung
  - d. Veranstaltungen der Lehreraus- und -fortbildung
  - e. Veranstaltungen der Jugend / Erwachsenenbildung
  - f. Kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen und Träger
3. Alle AV-Medien dürfen kostenfrei nur in nichtöffentlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen vorgeführt werden. Vervielfältigungen, Änderungen und Weitergabe an andere Schulen sind untersagt. Der Entleiher ist zur Wahrung der Urheberrechte verpflichtet.
4. Zusätzliche Auskünfte, vor allem pädagogische Einsatzhinweise, können jederzeit eingeholt werden.

### VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR PHYSIKALISCHE MEDIEN (Medien auf Datenträgern)

1. Öffnungszeiten: Mittwochs 14:30-16:00
2. Physikalisch distribuierte Medien können in der Regel über E-Mail oder telefonisch bestellt werden. Während der Schulferien ist die Medienzentrale geschlossen.
3. Entsprechende Anforderungen können an den Leiter der Medienzentrale gestellt werden.
4. Für alle Bestellungen ist unbedingt der Name der Schule oder Institution notwendig, ebenso die Angabe der Signaturnummer der Medien und der gewünschte Einsatzzeitraum.
5. Neuanschaffungen von Medien werden zukünftig nur auf expliziten Wunsch der Nutzer getätigt.
6. Die Regelverleihzeit beträgt zwei Wochen. Abweichende Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
7. Der Entleiher haftet für Verlust und Schäden der ausgeliehenen Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.
8. Die Rückgabe der Medien hat termingerecht und vollständig zu erfolgen.

VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE MEDIEN

1. Die Onlinedistribution erfolgt über die Plattform mebis. Dieser Weg ist primär zu nutzen.
2. Für Nutzer die keine Möglichkeit der mebis Nutzung haben, steht weiterhin der Link zum Medienkatalog auf der Internetseite des Landkreises bereit.

Dingolfing, 11.09.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

-----

31-565/2 KK

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Festlegung eines Sperrbezirks

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

In der Gemeinde Mengkofen im Landkreis Dingolfing-Landau wurde am 12.09.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

1. Um den Ausbruchsort wird ein Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortsteile:

<b>Ortsteil</b>	<b>PLZ</b>	<b>Gemeinde</b>
Großlug	84152	Mengkofen
Pramwinkl	84152	Mengkofen
Mühlhausen bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen
Obersteinbach bei Bayerbach bei Ergoldsb	84152	Mengkofen
Steinbach bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen
Vogelsang bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 1.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 1.2 Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 1.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 1.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Veterinärwesen, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Die Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing (Zimmer 144) zur Einsichtnahme aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 13.09.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat